

Begründung

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hartenholm

Teilbereich 1: Ruheforst- östlich der Mühlenstrasse und südwestlich des bestehenden Ruheforstes“

Teilbereich 2: Ruheforst- nordöstlich der Fuhlenrüer Straße

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Übergeordnete Planungsvorgaben**
- 3. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hartenholm hat am 11.11.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung.
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO).
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in Schleswig-Holstein - vom 28.05.2005.

Der Geltungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Wald dargestellt.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Hartenholm liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Hartenholm im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion.

In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder sonstige planerische Funktionen, zu denen die Gemeinde Hartenholm zählt, „... soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, können bis 2030 noch 35 Wohneinheiten entstehen. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein.“¹

Der Landschaftsraum um die Gemeinde Hartenholm ist im Regionalplan als Schwerpunktbereich für die Erholung ausgewiesen. Diese soll unter Aufrechterhaltung der ökologischen Belange für die Erholung gesichert, gewahrt und entwickelt werden.²

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Teilbereich 1 befindet sich im Südosten der Ortslage und liegt östlich der Mühlenstrasse. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,21 ha und stellt die Erweiterung des bereits bestehenden Ruheforstes dar.

Der Teilbereich 2 befindet sich im Nordwesten der Ortslage und liegt nördlich der Fuhlenrür Straße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8,3 ha und stellt die Neu Planung eines weiteren Ruheforstes dar.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5.000.

¹ Regionalplan für den Planungsraum I, Ziff. 5.2 Abs. 4, Amtsblatt 1998 S. 751

² ebenda, Ziff. 4.3 Abs.2

4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Teilbereich 1

Im Südosten der Ortslage, östlich der Mühlenstrasse, befindet sich bereits ein ca. 6,4 ha großes Waldstück, welches seit dem Jahre 2007 als Ruheforst genutzt wird. Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen. Durch dieses zusammenhängende Waldgebiet mäandriert die „Lindeloh“ mit einer Fließrichtung von Nord nach Süd. Die Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, bestehende Bebauung und die Mühlenstrasse. Der gültige Flächennutzungsplan weist das Erweiterungsgebiet als Fläche für den Wald aus. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung und als Biotop – Buchen Hochwald - durchzogen von einem kleineren Fließgewässer mit naturnahem Verlauf dargestellt. Im Bereich des Biotops überwiegt die Rotbuche, mit einem Anteil von deutlich über 50 %. Rote Liste Arten sind nicht vorhanden. Als gefährdender Einfluss wurde die angrenzende Mühlenstrasse bewertet. Als Empfehlung bzw. Maßnahme wird die Beibehaltung des jetzigen Zustandes vorgeschlagen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Erweiterungsfläche des bestehenden Ruheforstes genutzt werden soll. Die Erweiterung ist notwendig, da die bestehenden Biotope schon zu mehr als 80 % belegt sind und nach wie vor eine starke Nachfrage nach einem Begräbnis im Ruheforst gegeben ist. Die bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung des Ruheforstes gegebene starke Nachfrage ist in den letzten Jahren noch weiter angestiegen, was der Änderung der Bestattungskultur in Deutschland geschuldet ist. Es ist weiterhin von einer starken Nachfrage auszugehen. Der Ruheforst Hartenholm deckt die Bedarfe in einem Umkreis von ca. 50 Km ab. Da dem Ruheforst durch die bestehenden sehr guten Wegeverbindungen auch eine große Naherholungsfunktion zukommt, kommt dieser auch den Anwohnern der Gemeinde Hartenholm zu Gute.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zur Befriedigung des Bedarfes an weiteren Biotopen im Ruheforst die Erweiterung des Ruheforstes städtebaulich geboten ist.

Im Zuge der Nutzung als Ruheforst besteht die Möglichkeit, Parzellen mit einer Flächengröße von bis zu 100 qm als Ruhestätte auszuweisen (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhebiotope). Die Laufzeit der Pacht für die geplanten 10 zusätzlichen Ruhebiotope beträgt bis zu 84 Jahre. Die Vermessung der Fläche erfolgt durch GPS. Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (zersetzbare Urnen), zudem besteht die Möglichkeit die Ruhestätte durch ein kleines Namensschild zu kennzeichnen. Das Beilegen von Kränzen oder Blumen ist nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt. Eine Grabbpflege findet nicht statt. Die reguläre Waldbewirtschaftung wird, auch nach Anlage des Ruheforstes, weiter betrieben, wobei die verpachteten Biotope hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten- gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Ruhebiotopes (Baum) ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes. Beim Ausfall eines Ruhebiotopes (Baum) kann als Ersatzmaßnahme, auf Wunsch des Pächters, eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes stattfinden. Der Abstand der Ruhebiotope zueinander wird so gewählt, dass eine langfristige Waldentwicklung und eine Verjüngung auf der ganzen Waldfläche sichergestellt ist. Aus Gründen

der Verkehrssicherheit werden entlang der L79 in einer Tiefe die einer baumfallenden Länge entspricht keine Ruhebiotope angelegt. Im Zuge der Nutzung als Ruheforst wurden die bestehenden Waldwirtschaftswege saniert. Darüber hinaus wurden über die Lindeloh fünf Holzbrücken angelegt, der Fließquerschnitt der Lindeloh blieb und bleibt hiervon unberührt. Im Bereich der Mühlenstraße wurde eine Parkplatzmöglichkeit geschaffen, die weiterhin Bestand hat.

Eine kleine Andachtstelle inmitten des Forstes (Holzkreuz) bietet zudem einen Bereich der Besinnung.

In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Erweiterung um insgesamt 10 Biotop zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

Teilbereich 2

Im Nordwesten der Ortslage befindet sich ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Ein Teilbereich (8,3 ha) soll als Ruheforst umgenutzt werden. Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen (Roteichen, Eichen und Buchen). Die Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und bestehenden Wald. Der gültige Flächennutzungsplan weist das Gebiet als Fläche für den Wald aus. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Erweiterungsfläche des bestehenden Ruheforstes in der Mühlenstraße genutzt werden soll. Die Erweiterung ist notwendig, da die bestehenden Biotop des Ruheforstes in der Mühlenstraße schon zu mehr als 80 % belegt sind- dies in einem Zeitraum von 15 Jahren- und nach wie vor eine starke Nachfrage nach einem Begräbnis im Ruheforst gegeben ist. Die bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung des Ruheforstes gegeben starke Nachfrage ist in den letzten Jahren noch weiter angestiegen, was der Änderung der Bestattungskultur in Deutschland geschuldet ist. Es ist weiterhin von einer starken Nachfrage auszugehen. Der Ruheforst Hartenholm deckt die Bedarfe in einem Umkreis von ca. 50 Km ab. Da dem Ruheforst durch die bestehenden sehr guten Wegeverbindungen auch eine große Naherholungsfunktion zukommt, kommt dieser auch den Anwohnern der Gemeinde Hartenholm zu Gute. Es wird damit gerechnet, dass die Erweiterungsfläche für die Bedarfe in den nächsten 30 Jahren ausreicht.

Falls die Notwendigkeit bestehen sollte, sind über diesen Zeitrahmen hinaus weitere Erweiterungsmöglichkeiten im direkten Anschluss gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zur Befriedigung des Bedarfes an weiteren Biotopen im Ruheforst die Erweiterung des Ruheforstes städtebaulich geboten ist.

Im Bereich des Biotops überwiegt die Roteiche. Rote Liste Arten sind nicht vorhanden. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Ruheforst genutzt werden soll.

Im Zuge der Nutzung als Ruheforst werden Parzellen mit einer Flächengröße von bis zu 100 qm als Ruhestätte auszugewiesen (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhebiotope). Die Laufzeit der Pacht für die Ruhebiotope beträgt bis zu 99 Jahre. Die Vermessung der Fläche erfolgt durch GPS. Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (zersetzbare Urnen), zudem besteht die Möglichkeit die Ruhestätte durch ein kleines Namensschild zu kennzeichnen. Das Beilegen von Kränzen oder Blumen ist nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird

nach der Beisetzung wieder entfernt. Eine Grabpflege findet nicht statt. Die reguläre Waldbewirtschaftung wird, auch nach Anlage des Ruheforstes, weiter betrieben, wobei die verpachteten Biotope hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten- gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Ruhebiotopes (Baum) ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes. Beim Ausfall eines Ruhebiotopes (Baum) kann als Ersatzmaßnahme, auf Wunsch des Pächters, eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes stattfinden. Der Abstand der Ruhebiotope zueinander wird so gewählt, dass eine langfristige Waldentwicklung und eine Verjüngung auf der ganzen Waldfläche sichergestellt sind. Im Zuge der Nutzung als Ruheforst wurden die bestehenden Waldwirtschaftswege saniert. Die Erschließung des Ruheforstes erfolgt vom Weider Weg aus und ist bereits vorhanden. Am Ende der Zuwegung wurde eine Parkplatzmöglichkeit geschaffen. Dieser Bereich dient auch als Holzlagerplatz.

Eine kleine Andachtstelle inmitten des Forstes (Holzkreuz) bietet zudem einen Bereich der Besinnung.

In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Planung zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

5. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

5.1 Rechtlicher Rahmen (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde hat dazu festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

5.1.1 Planungsinhalte

Teilbereich 1

Im Südosten der Ortslage, östlich der Mühlenstrasse, befindet sich bereits ein ca. 6,4 ha großes Waldstück, welches seit dem Jahre 2007 als Ruheforst genutzt wird.

Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen. Durch dieses zusammenhängende Waldgebiet mäandriert die „Lindeloh“ mit einer Fließrichtung von Nord nach Süd. Die Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, bestehende Bebauung und die Mühlenstrasse. Der gültige Flächennutzungsplan weist das Erweiterungsgebiet als Fläche für den Wald aus. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung und als Biotop – Buchen Hochwald - durchzogen von einem kleineren Fließgewässer mit naturnahem Verlauf dargestellt. Im Bereich des Biotops überwiegt die Rotbuche, mit einem Anteil von deutlich über 50 %. Rote Liste Arten sind nicht vorhanden. Als gefährdender Einfluss wurde die angrenzende Mühlenstrasse bewertet. Als Empfehlung bzw. Maßnahme wird die Beibehaltung des jetzigen Zustandes vorgeschlagen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Erweiterungsfläche des bestehenden Ruheforstes genutzt werden soll. Im Zuge der Nutzung als Ruheforst besteht die Möglichkeit Parzellen mit einer Flächengröße von bis zu 100 qm als Ruhestätte auszuweisen (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhebiotope). Die Laufzeit der Pacht für die geplanten 10 zusätzlichen Ruhebiotope beträgt bis zu 84 Jahre. Die Vermessung der Fläche erfolgt durch GPS. Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (zersetzbare Urnen), zudem besteht die Möglichkeit die Ruhestätte durch ein kleines Namensschild zu kennzeichnen. Das Beilegen von Kränzen oder Blumen ist nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt. Eine Grabpflege findet nicht statt. Die reguläre Waldbewirtschaftung wird, auch nach Anlage des Ruheforstes, weiter betrieben, wobei die verpachteten Biotope hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten- gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Ruhebiotopes (Baum) ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes. Beim Ausfall eines Ruhebiotopes (Baum) kann als Ersatzmaßnahme, auf Wunsch des Pächters, eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes stattfinden. Der Abstand der Ruhebiotope zueinander wird so gewählt, dass eine langfristige Waldentwicklung und eine Verjüngung auf der ganzen Waldfläche sichergestellt ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden entlang der L79 in einer Tiefe die einer baumfallenden Länge entspricht keine Ruhebiotope angelegt. Im Zuge der Nutzung als Ruheforst wurden die bestehenden Waldwirtschaftswege saniert. Darüber hinaus wurden über die Lindeloh fünf Holzbrücken angelegt, der Fließquerschnitt der Lindeloh blieb und bleibt hiervon unberührt. Im Bereich der Mühlenstraße wurde eine Parkplatzmöglichkeit geschaffen, die weiterhin Bestand hat.

Eine kleine Andachtstelle inmitten des Forstes (Holzkreuz) bietet zudem einen Bereich der Besinnung.

In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Erweiterung um insgesamt 10 Biotope zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

Teilbereich 2

Im Nordosten der Ortslage befindet sich ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Ein Teilbereich (8,3 ha) soll als Ruheforst umgenutzt werden. Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen (Roteichen, Eichen und Buchen). Die Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und bestehenden Wald. Der

gültige Flächennutzungsplan weist das Gebiet als Fläche für den Wald aus. Im Zuge der Nutzung als Ruhforst werden Parzellen mit einer Flächengröße von bis zu 100 qm als Ruhestätte ausgewiesen (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhebiotope). Die Laufzeit der Pacht für die Ruhebiotope beträgt bis zu 99 Jahre. Die Vermessung der Fläche erfolgt durch GPS. Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (zersetzbare Urnen), zudem besteht die Möglichkeit die Ruhestätte durch ein kleines Namensschild zu kennzeichnen. Das Beilegen von Kränzen oder Blumen ist nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt. Eine Grabpflege findet nicht statt. Die reguläre Waldbewirtschaftung wird, auch nach Anlage des Ruheforstes, weiter betrieben, wobei die verpachteten Biotope hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten- gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Ruhebiotopes (Baum) ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes. Beim Ausfall eines Ruhebiotopes (Baum) kann als Ersatzmaßnahme, auf Wunsch des Pächters, eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes stattfinden. Der Abstand der Ruhebiotope zueinander wird so gewählt, dass eine langfristige Waldentwicklung und eine Verjüngung auf der ganzen Waldfläche sichergestellt sind. Im Zuge der Nutzung als Ruheforst wurden die bestehenden Waldwirtschaftswege saniert. Die Erschließung des Ruheforstes erfolgt vom Weider Weg aus und ist bereits vorhanden. Am Ende der Zuwegung wurde eine Parkplatzmöglichkeit geschaffen. Dieser Bereich dient auch als Holzlagerplatz.

Eine kleine Andachtstelle inmitten des Forstes (Holzkreuz) bietet zudem einen Bereich der Besinnung.

In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Planung zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im vorliegenden Bauleitplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Inhalt und Methodik

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt inhaltlich für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB. Hierzu zählen insbesondere

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt methodisch für die unter den Buchstaben *a bis j* genannten Schutzgüter jeweils zusammengefasst durch

- eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen im Frühjahr und Sommer 2020 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Da das Gebiet als intensiv forstwirtschaftliche genutzte Fläche einfach strukturiert ist und in die vorhandenen landschaftlichen Strukturen nicht eingegriffen wird, wird auf eine klassifizierte Biotoptypenkartierung nach der Biotopverordnung und eine gesonderte zeichnerische Darstellung verzichtet.

Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz).

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach Buchstabe a-i beschrieben, unter anderem infolge

- des Baus der geplanten Vorhaben,

- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens; sie trägt zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung.

5.2.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

a1) Tiere, Pflanzen

a1.1) Biotop

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet im Bereich der geplanten Erweiterung des Ruheforstes (Teilbereich 1) sowie der Neuanlage des Ruheforstes (Teilbereich 2) wird forstwirtschaftlich genutzt.

Teilbereich 1:

Bei dem Planbereich handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen. Durch das zusammenhängende Waldgebiet mäandriert die „Lindeloh“ mit einer Fließrichtung von Nord nach Süd. Die überplante Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, bestehende Bebauung und die Mühlenstrasse. Die notwendigen Wegeverbindungen sind bereits vorhanden.

Teilbereich 2:

Im Nordwesten der Ortslage befindet sich ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Ein Teilbereich soll als Ruheforst umgenutzt werden. Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen (Roteichen, Eichen und Buchen). Ein kleinerer Bereich im Süden wurde erst vor ca. 15 Jahren aufgeforstet. Die Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und bestehenden Wald. Die notwendigen Wegeverbindungen mit Anschluss an den Weider Weg und der Holzlagerplatz sind bereits vorhanden und genehmigt. In diesem Zuge wurde als östliche Abgrenzung der Erschließung an den Weider Weg ein Knick angelegt.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
- Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. In das bestehende Gewässer wird nicht eingegriffen. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Ein Eingriff wird durch die Planung nicht vorbereitet, die gegebene Waldnutzung bleibt nach wie vor bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da durch die Planung kein Eingriff vorbereitet wird. Dies gilt auch hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung- Anbindung an den Weider Weg- und den Holzlagerplatz- , da diese bereits vorhanden sind, genehmigt und ausgeglichen wurden. Sie genießen daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt Bestandschutz.

Vermeidungsmaßnahmen resultieren aus der geplanten extensiven Nutzung des Ruheforstes. Die Nutzung ist so konzipiert, dass die Waldruhe eingehalten wird. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Versiegelungsmaßnahmen durchgeführt. Die Nutzung erfolgt in größtmöglicher Schonung der Waldeigenschaft. Die Urnen sind kompostierbar und es verbleibt kein Grabschmuck im Wald .

a1.2) Artenschutz

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die für geschützte und gefährdete Arten wertgebenden Strukturen im Plangebiet bestehen aus der gegebenen Waldnutzung. Der Planbereich besteht aus dem Biotoptyp "Hochwald". Tierarten konnten im Zuge der Zufallsbeobachtung (zweifache Ortsbesichtigung im März und Juli 2021) beobachtet werden. Hierbei handelt es sich um die typische Wald und Waldbegleitfauna. Der Wald dient als Nist-, bzw. Rastplatz und Schlafplatz für heimische Vogelarten und als Lebensraum für die typischen Waldbewohner. Die Gehölze sind Nahrungs- und Bruthabitat für die Gilde der waldbewohnenden Vogelarten. Dies hat sich bei der Ortsbesichtigung im Frühjahr bestätigt. Es konnten rufende und balzende Tiere sowie Individuen

mit Nistmaterial im Schnabel ausgemacht werden. Bei den Vogelarten handelt es sich um angepasste, störungsunempfindliche Arten.

Aufgrund der bestehenden Wasserfläche –Lindeloh ist ein Auftreten von Amphibien nicht auszuschließen. Aufgrund der umgebenden Nutzungsintensitäten beschränkt sich die Betrachtung auf die wanderfreudigen, mobilen Arten. Arten, die ganzjährig im und am Gewässer leben, können vernachlässigt werden, da in die Wasserfläche nicht eingegriffen wird. Während viele geschützte Arten an das Gewässer gebunden sind, wandern z.B. Erdkröten und Grasfrösche im Spätsommer ab zu ihren Winterquartieren. Betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen sind unwahrscheinlich und dürften das normale Lebensrisiko nicht übersteigen.

Da in die potentiell geeigneten Habitate nicht eingegriffen wird, verschlechtern sich deren Qualitäten nicht. Die Auswirkungen der Planung sind unerheblich.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Situation für geschützte und gefährdete Arten bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Baubedingte Störungen sind nicht vorgesehen Die betriebsbedingten Störungen durch die Nutzung als Ruheforst können aufgrund der vorgesehenen Nutzungsintensität vernachlässigt werden

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Vor dem Hintergrund der mit der Flächennutzungsplanänderung und den verfolgten Planungszielen ergeben sich die Maßnahmen zur Minimierung aus dem verfolgten Betriebskonzept.

Fazit Artenschutz

Für das Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Aufgrund der Tatsache, dass die wertgebenden Biotope erhalten bleiben ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

a2) Fläche, Boden

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Naturraum ist Teil der schleswig-holsteinischen Hohen Geest und wurde weitgehend durch die vorletzte Eiszeit (Saale Eiszeit) vor ca. 15000 Jahren

geschaffen. Der geologische Untergrund besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Das Plangebiet wird derzeit vollständig forstwirtschaftlich genutzt, die Böden sind mit Ausnahme der Erschließung vom Weider Weg aus unversiegelt.

Der Boden ist gemäß großräumiger Darstellung im Landschaftsplan durch sandige Bodenarten gekennzeichnet. Dies hat sich in der Örtlichkeit bestätigt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass unter einer Oberbodenschicht Sande anstehen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Böden wie folgt zu bewerten:

- Bodenart und -typ sind regional typisch und weit verbreitet. Empfindliche oder seltene Böden liegen somit nicht vor.
- Infolge der sandigen Bodenanteile ist die Nährstoffbindung der Böden schlecht, der Wassergehalt niedrig und die Wasserdurchlässigkeit entsprechend hoch.
- Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials liegen keine extremen Standortverhältnisse vor. Die anstehenden Böden bieten mit diesen Bedingungen Lebensraum für mäßig bis gering spezialisierte schutzwürdige Vegetation.
- Die Natürlichkeit der Böden ist durch die ackerbauliche Nutzung beeinträchtigt (Veränderungen des Nährstoffhaushaltes und der oberen Bodenschichten durch mechanische Bearbeitung).

Insgesamt ist die Schutzwürdigkeit der vorherrschenden Böden als mäßig einzustufen. Sie haben insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Erweiterung eines Ruheforstes und der Neuanlage eines Ruheforstes. Eine zusätzliche Bodenversiegelung ist mit der Planung nicht verbunden. Die Waldnutzung bleibt vielmehr erhalten, daher ist kein Ausgleichserfordernis gegeben. Dies gilt auch hinsichtlich der bereits realisierten Anlage der Erschließung an den Weider Weg und die Errichtung des Holzlagerplatzes / Parkplatzes.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Sind aufgrund der angestrebten Nutzung nicht erforderlich.

a3) Wasser

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

-

Im Plangebiet 1 ist ein fließendes Gewässer vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Bodenverhältnisse eher hoch.

Diese Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Das Gewässer wird durch die Planung nicht berührt und bleibt weiterhin erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Sind nicht erforderlich.

a4) Luft

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Bestehende Knicks wirken dabei durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene positiv, dies jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Das Plangebiet 1 liegt unmittelbar an der Mühlenstraße, Einträge von Feinstaub, Stickoxiden oder CO² von der viel befahrenen Straße sind aufgrund der vorherrschenden westlichen Winde nicht auszuschließen. Eine Überschreitung einschlägiger Grenz- oder Richtwerte ist jedoch nicht zu erwarten.

Insgesamt kann von einer zufriedenstellenden lufthygienischen Situation ausgegangen werden, welche sich bei Nichtdurchführung der Planung nur im Rahmen der allgemeinen Veränderung der Luftqualität ändern würde.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer äußerst geringen Erhöhung der täglichen betriebsbedingten An- und Abfahrten zu rechnen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Zahl der alltäglichen An- und Abfahrten aber nicht hoch, so dass die Zusatzbelastung für die Luftsituation im näheren und weiteren Umfeld nicht erheblich ist. Die Planung führt daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a5) Klima

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet weist keine relevanten Höhenunterschiede auf. Das Plangebiet dient als Kaltluftentstehungsgebiet und besitzt eine wertvolle Luftaustauschfunktion .

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Planungen nicht nachweisbar verändert.

Vollversiegelungen sind nicht vorgesehen. Veränderungen des Lokalklimas finden nicht statt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a6) Wirkungsgefüge

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Keine Veränderung

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a7) Landschaft

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet stellt sich als Waldfläche dar.

Das Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Raumwirksame oder raumbedeutsame Veränderungen des Landschaftsbildes werden von der Planung nicht vorbereitet. Bauliche Anlagen sind nicht geplant, der Wald bleibt bestehen.

Aufgrund der Tatsache, dass die wertgebenden landschaftlichen Lebensräume erhalten bleiben, ist die Veränderung nicht wahrnehmbar

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich:

Sind nicht erforderlich.

a8) biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Biologische Vielfalt - auch Biodiversität genannt - umfasst die Bandbreite an Ökosystemen und Lebensräumen, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten. Diese Vielfalt ist in der Betrachtung nicht auf einen einzelnen Vorhabensstandort zu beziehen, sondern umfasst immer auch dessen Umgebung.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von weiterer forstwirtschaftlicher Nutzung. In die bestehende Waldstruktur wird nicht eingegriffen. Die Situation für die biologische Vielfalt bliebe unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die Waldeigenschaft bleibt gewahrt und wird langfristig erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Nicht vorhanden.

c) Mensch und seine Gesundheit

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen des Plangebietes relevant. Das Plangebiet ist innerhalb des Gemeindegebietes integriert und besitzt eine hohe Naherholungsfunktion. Diese Situation bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Naherholungsfunktionen des Plangebietes. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Relevante Kultur- und Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich im Plangebiet archäologische Kulturdenkmale befinden. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Besondere Emissionen oder Abfälle entstehen im Plangebiet nicht. Dies bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Bau- und betriebsbedingt fallen nur geringe Abfälle (Grabschmuck) an. Hierbei gibt es in qualitativer Hinsicht keine Besonderheiten. Die Abfälle werden vorschriftsmäßig über den WZV entsorgt. Weitere Emissionen sind ebenfalls nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten.

Durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs sind zusätzliche Schadstoffbelastungen zu erwarten. Insgesamt ist der zu erwartende Umfang an Fahrzeugen aber so gering, dass die Zusatzbelastung als unerheblich eingestuft wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien entfällt.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien wird nicht festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass erneuerbare Energien auch künftig nicht zum Einsatz kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Im Landschaftsplan ist der Planbereich 1 als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung und als Biotop – Buchen Hochwald - durchzogen von einem kleineren Fließgewässer mit naturnahem Verlauf dargestellt. Im Bereich des Biotops

überwiegt die Rotbuche, mit einem Anteil von deutlich über 50 %. Rote Liste Arten sind nicht vorhanden. Als gefährdender Einfluss wurde die angrenzende Mühlenstrasse bewertet. Als Empfehlung bzw. Maßnahme wird die Beibehaltung des jetzigen Zustandes vorgeschlagen.

Der Landschaftsplan stellt das überplante Gebiet als Fläche für Naturnahe Walsbewirtschaftung dar.

Weitere Fachpläne liegen nicht vor.

Die planerische Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Auswirkungen auf die Landschaftsplanung oder einzelner Inhalte sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist im Plangebiet nicht gegeben und auch nicht zu erwarten.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Aufgrund der abgesetzten Lage und der geringen Eigenemissionen ist auch bei Durchführung der Planung eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

j) Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

5.2.3 Angaben zu den in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um eine erforderliche Erweiterung des Standortes handelt ist der Standort alternativlos. Auch die Neuerrichtung im Teilbereich ist alternativlos, da die Voraussetzung der geplanten Nutzung ein zusammenhängendes Waldgebiet ist.

5.2.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach Buchstabe j (Störfallrelevanz)

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden. Sie sind im Plangebiet auch nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

5.2.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die umweltrelevanten Aspekte der Planung werden durch die Planung konkretisiert. Die Einhaltung und Umsetzung des Nutzungskonzeptes erfolgt nach

Erteilung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

5.2.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum einen die geringfügige Erweiterung eines bestehenden Ruheforstes im Südosten der Ortslage und westlich der Mühlenstrasse, und zum anderen die Neuanlage eines Ruheforstes im Nordwesten der Ortslage und nördlich der Fuhlenrüer Straße vorbereitet.

Alternative und verfügbare Standorte im Gemeindegebiet bei denen davon auszugehen ist, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen geringer sind, bestehen nicht.

In die vorhandenen höherwertigen landschaftlichen Strukturen wird nicht eingegriffen. Bodenversiegelungen sind nicht geplant, der Wald bleibt in seiner Struktur und seiner Eigenschaft erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

5.2.8 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- Landschaftsrahmenplan 2020
- Landschaftsplan Gemeinde Hartenholm
- Umweltatlas Schleswig-Holstein
- - Landesdatenbank
- Haselmauskartierungen Stiftung Naturschutz

6. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt, die zu einer Unzulässigkeit der geplanten Vorhaben führen könnten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Lärmschutzes als auch hinsichtlich der Geruchs- und Staubimmissionen.

7. Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind für die geplante Nutzung nicht erforderlich.

8. Hinweise

Archäologie

Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch größtenteils in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Gewässerpflegverband

Hinsichtlich der Nähe zur Lindeloh (Gebiet 1) wird auf § 5 Abs. 3 der Verbandsatzung des Gewässerpflegeverbandes verwiesen.

Der Teilbereich 1 grenzt westlich unmittelbar an die Lindeloh an, die nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das gute ökologische Potential bis 2027 zu erreichen hat. Die Lindeloh ist Bestandteil des Wasserkörpers br_08_b. Gem. Maßnahmenprogramm ist für den Abschnitt am Teilbereich unter MNID 20683 die Verbesserung der Fließdynamik und Breitenvarianz durch Strukturmaßnahmen vorgesehen. Als Strukturmaßnahmen wurden in der Machbarkeitsstudie im Auftrag des GPV Schmalfelder Au der Einbau von Störsteinen, Steinbuhnen und Kiesschwellen vorgesehen.

Aufgrund § 27 Abs. 2 WHG dürfen keine Vorhaben betrieben werden, die die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes bzw. das Erreichen der Ziele der WRRL gefährden können.

Um die Entwicklung des Gewässers am Teilbereich nicht nachhaltig zu behindern, sollten daher in einem 10m breiten Streifen neben dem Gewässer keine Begräbnisstätten angelegt werden.

Forst

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wald in seinen vielfältigen Funktionen und Aufgaben zu erhalten und zu entwickeln ist.

Mögliche Kahlfelder sind aufzuforsten.

Gemeinde Hartenholm, 14.03.2022

Die Bürgermeisterin

J. Tripp

